

Anlage 1

Neufassung der Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGVNRW2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Heinrich Böll, Schriftsteller und Kölner Ehrenbürger, hat sein schriftstellerisches und persönliches Archiv seiner Vaterstadt Köln zur wissenschaftlichen Auswertung und Aufbewahrung anvertraut.

Die Stadt Köln versteht dieses Zeichen innerer Verbundenheit als Verpflichtung, zeitgenössische Literatur deutscher Sprache verstärkt zu fördern.

1980 wurde deshalb der Kölner Literaturpreis wiederbelebt und 1985 in „Heinrich-Böll-Preis“ umbenannt.

§ 1

- (1) Die Stadt Köln stiftet den Heinrich-Böll-Preis der Stadt Köln.
- (2) Der Preis wird alle zwei Jahre für herausragende Leistungen – auch noch unbekannter Autoren – auf dem Gebiet der deutschsprachigen Literatur verliehen.

§ 2

- (1) Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 20.000,00 Euro dotiert.
- (2) Er kann auch geteilt mehreren Autoren zuerkannt werden.
- (3) Die Preisträger erhalten über die Verleihung eine Urkunde mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters der Stadt Köln.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Preises entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges eine Jury, der angehören:
 - a) die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder ihr / sein Vertreter als Vorsitzende/r,

- b) vier Mitglieder des Rates der Stadt Köln, die unterschiedlichen Fraktionen angehören müssen,
 - c) die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent der Stadt Köln,
 - d) die Direktorin / der Direktor der StadtBibliothek der Stadt Köln,
 - e) eine Direktorin / ein Direktor des Instituts für deutsche Sprache und Literatur an der Universität zu Köln,
 - f) zwei Autoren / Autoren,
 - g) eine Literaturkritikerin / ein Literaturkritiker.
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister, die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent und die Direktorin / der Direktor der StadtBibliothek haben als geborene Mitglieder Sitz und Stimme in der Jury. Die übrigen Mitglieder der Jury benennt der Ausschuss Kunst und Kultur des Rates der Stadt Köln für die Dauer einer Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Bestellung der neuen Jury bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Die Mitglieder des Rates können sich in der Jury vertreten lassen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister beruft die Jury ein. Die Jury ist beschlussfähig, wenn die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder ihr / sein Vertreter und mindestens acht weitere Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Jury entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.
- (5) Vorschläge für die Vergabe des Preises können nur von den Mitgliedern der Jury erfolgen. Eigenbewerbungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4

- (1) Eine Verpflichtung der Stadt Köln zur Verleihung des Preises besteht nicht. Aus der Bekanntmachung dieser Satzung können Ansprüche nach §§ 657 bis 671 BGB nicht hergeleitet werden.
- (2) Durch die Verleihung des Preises erwirbt die Stadt Köln keine Rechte an Werken der Preisträger.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln vom 24.04.2002 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.